



## **Kantonsratsbeschluss betreffend eines Objektkredits Kostenbeteiligung Erdverkabelung auf dem Trasse zwischen den Unterwerken Sins und Langacher**

Bericht und Antrag der Kommission für Raum, Umwelt und Verkehr  
vom 2. September 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Raum, Umwelt und Verkehr hat sich am 2. September 2022 an einer halbtägigen Sitzung mit diesem Kantonsratsbeschluss befasst. Von der kantonalen Verwaltung nahmen an der Sitzung Regierungsrat und Baudirektor Florian Weber, Kantonsplaner René Hutter und David Gander, juristischer Mitarbeiter der Baudirektion, teil. Das Protokoll verfasste Christa Hegglin Etter, Obfelden.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1.	Ausgangslage	Seite 1
2.	Eintretensdebatte	Seite 2
3.	Detailberatung und Schlussabstimmung	Seite 4
4.	Antrag	Seite 5

### **1. Ausgangslage**

Die Eigentümerin des überregionalen Stromnetzes, die Axpo Grid AG (Axpo), baut ihr bestehendes überregionales 50 kV-Verteilnetz in der ganzen Nordostschweiz sukzessive für den Betrieb mit einer Spannung von 110 kV um. Mit der Spannungserhöhung trägt die Axpo dem steigenden Energiebedarf Rechnung.

Die Axpo hat dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) am 20. Mai 2014 ein Plangenehmigungsgesuch für den Umbau der bestehenden Freileitung von 50 kV auf 110 kV zwischen den Unterwerken Langacher und Sins eingegeben. Die Baudirektion reichte am 21. Oktober 2014 im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens eine Einsprache ein und fordert darin die vollständige Erdverlegung zwischen Cham Bibersee und dem Unterwerk Sins. Dies unter anderem deshalb, weil die bestehende Leitung durch ein BLN-, ISOS-, kantonales Landschaftschon- und Waldgebiet führt. Neben dem Kanton reichten auch die betroffenen Gemeinden Cham, Hünenberg und Steinhausen Einsprachen ein und fordern ebenfalls die Erdverlegung. Das ESTI erzielte mit den erwähnten Einsprechenden keine Einigung und überwies das Verfahren am 12. April 2017 zum Entscheid an das Bundesamt für Energie (BFE). Das Verfahren des BFE dauert schon 2 ½ Jahre und ist zurzeit noch hängig.

Seit 2015 fanden – mit Unterbrüchen – informelle Gespräche mit der Axpo zum Stand des Projekts statt. Am 17. September 2021 unterbreitete die Axpo der Baudirektion einen konkreten Vorschlag: Falls der Kanton die rechtlich nicht weiter verrechenbaren Mehrkosten einer Verkabelung übernimmt, zieht die Axpo das Gesuch für die Freileitung zurück. Die nicht verrechenbaren Mehrkosten berechnen sich nach der eidgenössischen Leitungsverordnung. Im Rahmen einer Aussprache unterstützte der Regierungsrat die Verhandlungen mit der Axpo. Aktuell hat die Axpo das laufende Gesuch zur Plangenehmigung für die Spannungserhöhung auf der Frei-

leitung bis zum abschliessenden Entscheid des Kantonsrats über den Objektkredit sistiert. Damit verzichtet die Axpo momentan auf weitere Planungen und Untersuchungen zur Freileitung. Die Axpo und der Kanton Zug vereinbarten den Betrag von 4 Mio. Franken (inkl. MWST) als maximal vom Kanton Zug zu tragendes Kostendach für die Erdverlegung. Dies unter Vorbehalt der Genehmigung des notwendigen Objektkredits durch den Kantonsrat. Der Kanton Zug ist gegenüber der Axpo alleinige Vertragspartei bei der Mehrkostenübernahme. Im Rahmen dieses Kantonsratsbeschlusses werden die beiden Standortgemeinden Cham und Hünenberg mit einer Beteiligung an den kantonalen Kosten belastet, sowie der Kostenteiler zwischen den Gemeinden definiert. Durch die Festlegung im Kantonsratsbeschluss liegt somit für die Gemeinden eine gebundene Ausgabe gemäss § 26 Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG; BGS 611.1) vor. Die beiden Standortgemeinden wurden zur Kostentragung bereits angehört. Falls der Kantonsrat dem vorliegenden Objektkredit zustimmt, zieht die Axpo das Freileitungsprojekt definitiv zurück und erarbeitet das Bauprojekt für die Kabelleitung. In dieser Phase zeigen die Offerten der Unternehmungen, ob und wieviel die tatsächlichen Kosten unter dem festgelegten Kostendach liegen. Höhere Kosten trägt die Axpo. Bei tieferen Kosten reduziert sich der Beitrag des Kantons und der Gemeinden im gleichen Verhältnis wie diese für das 4 Millionen Kostendach berechnet wurden. Falls der Kantonsrat den Kredit nicht spricht, beantragt die Axpo die Aufhebung der Sistierung des Verfahrens zum Umbau der Freileitung beim BFE und würde die Realisierung der Spannungserhöhung auf der bestehenden Freileitung weiterverfolgen. Die Freileitung würde für mindestens weitere 50 bis 80 Jahre bestehen.

Die ausführliche Ausgangslage für diesen Kantonsratsbeschluss inkl. der Herleitung der Kostenberechnung mit Grafik ist im Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 7. Juni 2022 (Vorlage Nr. 3438.1 - 16991) wiedergegeben, sodass darauf verwiesen werden kann.

## 2. Eintretensdebatte

Vor der Eintretensdebatte präsentierte die Baudirektion die Ausgangslage und die Vorlage im Einzelnen anhand einer Präsentation. Zudem beantworteten die Vertreter der Baudirektion im Anschluss Fragen seitens der Kommission. Dabei führte die Baudirektion unter anderem aus, dass die Baudirektion und die Standortgemeinden Einsprache gegen die geplante Erneuerung der Freileitung erhoben hatten, weil eine Erdverkabelung gegenüber der bestehenden Freileitung zahlreiche Vorteile mit sich bringen würde:

- Kein Eingriff mehr ins kantonale Landschaftsschongebiet durch Freileitung mit Masten;
- insbesondere kein Eingriff mehr im BLN- und ISOS-Gebiet und im Wald;
- deutlich verbesserte Sicherheit bei Erdverkabelung gegenüber Freileitung;
- verbesserte landwirtschaftliche Nutzung, da Masten wegfallen und weil die Leitungen bei einer Erdverkabelung rund einen Meter tief verlegt werden, sodass die Landwirtschaft nicht tangiert ist;
- mit der Erdverkabelung kann die nichtionisierende Strahlung (NIS) massiv reduziert werden;
- schliesslich kann so auch dem Richtplanauftrag entsprochen werden (Richtplantext, Kapitel E.15.2.1, BGS 711.31): *«Der Kanton Zug setzt sich dafür ein, dass die Betreiber von Hochspannungsleitungen verpflichtet werden, die Leitungen unterirdisch zu führen».*

Hinsichtlich der Einsprache stellte sich die Frage, wie das weitere Vorgehen ist, je nach Beschluss über diese Vorlage. Sollte die Vorlage nicht zustande kommen, dann würde die Axpo ihr Freileitungsprojekt weiterverfolgen und über die Einsprachen bzw. über allenfalls spätere Beschwerden müssten die Gerichte entscheiden mit unsicherem Ausgang. Würde der Kantonsrat den Kredit gutheissen, würde die Axpo das jetzige Plangenehmigungsverfahren abbrechen

und ein neues Projekt mit einer unterirdischen Leitungsführung auf der gesamten Strecke ausarbeiten. Die bisherigen Einsprachen wären in diesem zweiten Fall gegenstandslos und ein neues Plangenehmigungsverfahren würde seitens der Axpo für die Erdverkabelung ausgearbeitet. Die Gemeinden und der Kanton würden dies begrüßen und wohl sicher nicht mehr Einsprache erheben.

Seitens der Kommission kam die Frage auf, weshalb die Kosten für die Erdverkabelung so viel höher sind als diejenigen bei einer Freileitung. Die Vertreter der Baudirektion erklärten, dass vorliegend die Freileitung bereits bestehe und die Masten – aufgrund deren langer Lebensdauer – nicht ersetzt werden müssten. Bei einer Erdverkabelung kommen neben den Leitungen die Kosten für den Tiefbau dazu. Die Kostenschätzung, welche die Baudirektion von der Axpo erhalten habe, wurde nach der Methodik, welche die Axpo auf Vorgabe des Bundesamtes für Energie in der ganzen Schweiz gleich anwendet, berechnet. Eine Erdverkabelung ist unbestritten teurer als eine Freileitung.

Die genauen Kosten und die Kostenbeteiligung wurde anhand des Berichts und Antrags des Regierungsrats (Ziff. 5.1 mit Grafik) vorgestellt und erklärt. Zusammengefasst belaufen sich die Gesamtkosten bei einer Erdverkabelung (inkl. fixen Lebenszykluskosten und einem Ungenauigkeitsfaktor von 20 %) auf 7,37 Mio. Franken. Die Axpo trägt davon fix 3,73 Mio. Franken. Dies entspricht den doppelten Kosten, welche für eine Freileitung entstehen würden. Mehr darf die Axpo nicht übernehmen. Der Restbetrag in der Höhe von 3,65 Mio. Franken (zuzüglich MWST) entspricht dem Kantonsanteil (somit rund 4 Mio. Franken). Die Übernahme dieser Kosten durch den Kanton ist Voraussetzung für die Erdverkabelung. An diese Kosten zahlen die Gemeinden wiederum einen definierten Beitrag an den Kanton. Ein wesentlicher Punkt ist dabei, dass der Kantonsbeitrag mit einem Kostendach gedeckelt sei. Das Kostendach beträgt 4 Mio. Franken (inkl. 7,7 % MWSt). Höhere Kosten müsste die Axpo vollständig übernehmen. Die Teuerung (Baukostenindex) ausgenommen. Fallen die Kosten tiefer aus, wird sich auch der Kantonsbeitrag reduzieren. Die Rechnung ist dabei: Gesamtkosten minus Anteil Axpo (3,73 Mio. Franken) entspricht dem Kantonsbeitrag. Auch die Gemeinden würden an tieferen Kosten verhältnismässig beteiligt.

In der Kommission wurde auch gefragt, ob die Linienführung einer Erdverkabelung bereits bekannt sei. Seitens der Baudirektion wurde ausgeführt, dass die Linienführung einer Erdverkabelung noch nicht definiert sei. Denkbar wäre beispielsweise, dass die Leitung der Kantonsstrasse entlanggeführt würde. Die Ausarbeitung der Linienführung sei im Übrigen nicht die Aufgabe der Baudirektion, sondern jene der Axpo, und zwar im Rahmen des neuen Projekts. Die Axpo habe jedoch zugesichert, dass die Baudirektion in den Prozess miteingebunden würde.

Hinsichtlich einer Mehrwertabgabe erklärten die Vertreter der Baudirektion, dass diese für ein Erdverkabelungsprojekt nicht geschuldet sei und zudem bei Landwirtschaftsland «der Mehrwert» sehr klein sei.

Die Axpo werde im Rahmen des Verkabelungsprojekts Verhandlungen mit den betroffenen Landeigentümerinnen und jedem Landeigentümer führen. Dabei würden die schweizweit geltenden Entschädigungs-Ansätze für die erforderlichen Durchleitungsrechte angewendet.

In Zusammenhang mit der Kostenbeteiligung der Gemeinden wurde die Frage gestellt, weshalb in der Vorlage eine Kostenbeteiligung der betroffenen Gemeinden in der Höhe von 30 % vorgesehen sei, obschon die Gemeinden von sich aus bereit seien, einen Beitrag von 10 % zu ent-

richten. Die Vertreter der Baudirektion erklärten, dass die Gemeinden in erster Linie einen kleineren Beitrag gesprochen haben, weil dieser noch in der Kompetenz des Gemeinderats liege. Die Regierung sei dann aber zum Schluss gekommen, dass die Gemeinden von dieser Erdverkabelung stark profitieren würden und deshalb auch einen höheren Beitrag zahlen sollen. Die Beitragshöhe von 30 % habe man analog dem Beitrag der Gemeinde Baar an die damalige Hochspannungsleitung gewählt. 2008 habe man die Leitung der NOK (Nordostschweizerische Kraftwerke AG) und der SBB statt entlang der Autobahn weg vom Siedlungsgebiet geführt. Die Gemeinde Baar habe sich damals zu einem Drittel an den Kosten beteiligt, jedoch nicht an den eigentlichen Baukosten, sondern an den Inkonvenienzentschädigungen. Beim vorliegenden Projekt gehe es jedoch um einen Beitrag an die Baukosten. Die Gemeinden Cham und Hünenberg würden sich dagegen auf den Standpunkt stellen, dass sich die Situation hier ganz anders präsentiere. Sie stützen sich auch auf den Richtplan, in welchem steht, dass «der Kanton sich beim Bund und den Leitungsbetreibern einsetzt.» Die Vertreter der Baudirektion legten weiter dar, dass mit diesem Beitragssatz (30 %) kein Präjudiz geschaffen werde. Der Beitragssatz sei immer im Einzelfall zu bestimmen.

Nach einer kurzen Eintretensdebatte beschloss die Kommission für Raum, Umwelt und Verkehr einstimmig und ohne Enthaltungen Eintreten auf die Vorlage Nr. 3438.2 - 16992 des Regierungsrats.

Anschliessend diskutierte die Kommission die einzelnen Kantonsratsbeschlussbestimmungen entsprechend der regierungsrätlichen Synopse der Reihe nach und fasste darüber Beschluss.

### **3. Detailberatung und Schlussabstimmung**

#### § 1

Dass eine Erdverkabelung viele Vorteile hat und entsprechend verfolgt werden soll, war in der Kommission unbestritten. Diese Chance solle gepackt werden, ansonsten müssten wieder viele Jahrzehnte gewartet werden, bis sich die nächste Möglichkeit einer Erdverkabelung ergebe.

Anlass zu Diskussion gab die Beitragshöhe der betroffenen Gemeinden. In der Kommission herrschte die Meinung vor, dass bei der damaligen Leitungsverlegung ein ganz anderer Fall vorlag. Es ging einerseits um eine Leitungsverlegung und nicht um eine Erdverkabelung und andererseits wurde auch nicht ein Baukostenbeitrag festgelegt. Deshalb sei es nicht nachvollziehbar, weshalb die Gemeinden ein Drittel der Kosten übernehmen sollten. Damit würde auch ein Präjudiz geschaffen. Man würde den Gemeinden ein Drittel der Kosten auferlegen, ohne dass man dies genau begründen könnte. Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit beim Kanton, so ist es auch dem Richtplan zu entnehmen. Schliesslich sind das BLN-, ISOS- und kantonale Landschaftsschongebiet betroffen; keine kommunalen Schutz- oder Schongebiete. Ein Beitrag von 30 % entspräche einem Vertrag zulasten Dritter. Es wären zwar gebunden Ausgaben, aber die Gemeinden würden einfach übergangen. Die Chance, eine Leitung in den Boden zu verlegen, bedeute einen Gewinn für den gesamten Kanton, denn in besagtem Gebiet würden sich nicht nur Menschen aus Cham und Hünenberg bewegen. Nach jahrelanger Verhandlung mit der Axpo wurde ein gemeinsamer Nenner gefunden, welcher auch für die Gemeinden akzeptabel war. Entsprechend der Bereitschaft der Gemeinden solle ein Beitrag von 10 % festgelegt werden.

Eine Kommissionsminderheit setzte sich für den vom Regierungsrat gewählten Beitragssatz ein. Dies mit dem Argument, dass primär die Gemeinden von der Erdverkabelung auf ihrem Gebiet profitieren würden und deshalb ein Beitrag von 30 % angemessen sei.

Der Antrag, den Beitragssatz der Gemeinden auf 10 % resp. für Cham auf gerundet 270 000 Franken und für Hünenberg auf gerundet 130 000 Franken festzusetzen, wurde von der Kommission mit 12 zu 2 Stimmen und ohne Enthaltung angenommen.

#### Schlussabstimmung

In der Schlussabstimmung nahm die Kommission die Vorlage Nr. 3438.2 - 16992 mit den von der Kommission beschlossenen Änderungen mit 14 zu 0 Stimmen und ohne Enthaltungen an.

#### **4. Antrag**

Die Kommission für Raum, Umwelt und Verkehr beantragt dem Kantonsrat, auf die Vorlage Nr. 3438.2 - 16992 einzutreten und dieser mit den von der Kommission beantragten Änderung in der Synopse gemäss Vorlage Nr. 3438.3 - 17084 zuzustimmen.

Walchwil, 2. September 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der Kommission für Raum, Umwelt und Verkehr

Der Präsident: Peter Rust

#### **Beilage:**

- Synopse